

Informationen zur Zutrittsregelung und zur Besuchsdurchführung in der JVA Waldheim

Ab dem 04.07.2022 bestehen die nachfolgend beschriebenen Regelungen für den Zutritt zur JVA und für die Zulassung von Angehörigen zum Besuch.

Der Personenkreis für private Besuche, der vom Gefangenen zugelassenen und genehmigten Personen, ist nicht mehr beschränkt. Die maximal mögliche Anzahl der Besucher wird auf 3 plus max. 1 Schoßkind festgesetzt.

Die Kontrolle von Impf- oder Genesenennachweisen entfällt, es werden keine Testnachweise mehr verlangt.

Achtung

Eine Ausnahme gilt für die Besucher von Gefangenen der Seniorenstation, diese müssen weiterhin einen tagesaktuellen Corona-Schnelltest der nicht älter als 24 Stunden ist vorlegen¹.

Die Besucher von Gefangenen werden gebeten, unabhängig von den Regelungen, freiwillig einen Corona Test vor dem Besuch durchzuführen und bei positivem Befund den Besuch abzusagen oder bei Vorliegen von Corona typischen Symptomen ebenfalls auf den Besuch zu verzichten.

In den Räumen der JVA gilt es eine medizinische Maske zu tragen. Die entsprechende Maske ist durch Sie selbst mitzubringen. Führen Sie keine Maske bei sich, kann Ihnen der Zutritt zur JVA verwehrt werden oder Sie können des Hauses verwiesen werden. In diesen Fällen findet der Besuchstermin nicht statt bzw. wird der Besuch abgebrochen.

Ein Abnehmen der medizinischen Maske (oder vergleichbar) ist nur am Tisch zur Imbisseinnahme (Der Imbiss ist wieder geöffnet.) gestattet.

Für Besucher von Gefangenen der Seniorenstation gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske!

Während Ihres Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt Waldheim ist während des Besuches der Körperkontakt wieder gestattet. Weiterhin ist allerdings auf die Einhaltung der allgemeingültigen Hygieneregeln zu achten (A H A –Regel).

¹ Zudem können für besondere Risikopatienten nach Einschätzung des medizinischen Dienstes eine Testpflicht für dessen/deren Besucher festgelegt werden. Nach § 4a Absatz 1 Nummer 6, lit. bb) TestV besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Bürgertest mit Eigenanteil.

Die Zutrittsregelungen gelten auch für Firmen und externe Mitarbeiter.

Zusätzliche Regelungen zur Besuchsdurchführung bei Gefangenen:

Aufgrund der Reduzierung der Besucherplätze bleiben die Besuchszeiten wie folgt angepasst:

Dienstag/ Mittwoch/ Freitag	08:00 bis 09:00 Uhr
	09:30 bis 10:30 Uhr
	12:00 bis 13:00 Uhr
	13:30 bis 14:30 Uhr
Donnerstag	11:30 bis 12:30 Uhr
	13:00 bis 14:00 Uhr
	14:30 bis 15:30 Uhr
	16:30 bis 17:30 Uhr
	18:00 bis 19:00 Uhr
Wochenende (jedes zweite Wochenende)	09:00 bis 10:00 Uhr
	10:30 bis 11:30 Uhr
	12:30 bis 13:30 Uhr
	14:00 bis 15:00 Uhr
	15:30 bis 16:30 Uhr

Das monatliche Besuchskontingent pro Strafgefangenen/ Untersuchungsgefangenen ist weiterhin unbegrenzt. Besucher von Letzteren benötigen eine Besuchserlaubnis der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde.

Der Besuch kann per Antrag, per Telefon oder bei einem Besuch direkt beim Besuchsbediensteten gebucht werden.

Die Möglichkeit Videobesuche via Skype durchzuführen bleibt bestehen. Die Beantragung der Videobesuche bleibt unverändert.

Der ehe- und familienfreundliche Besuch (EFB) ist (mit einem Test vor und zwei Tests nach dem Besuch) wieder möglich.

gez. i. V. E. Hofmann
Anstaltsleiter